

Beschlußempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 22. Juli 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ecuador zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern von Einkommen und vom Vermögen
— Drucksache 8/1742 —

A. Problem

Bei wirtschaftlicher Betätigung über die nationalen Grenzen hinaus stellen Doppelbesteuerungen ein erhebliches Hindernis dar. Derartige steuerliche Hindernisse sollen zur Förderung und Intensivierung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ecuador abgebaut werden.

B. Lösung

Das Abkommen vom 22. Juli 1977 enthält die hierfür erforderlichen Regelungen. Es baut auf dem OECD-Musterabkommen auf und berücksichtigt dabei die besonderen Verhältnisse, die sich zwischen Industriestaaten und Entwicklungsländern ergeben. Die Auswirkungen der Körperschaftsteuerreform 1977

sind dadurch berücksichtigt, daß die deutsche Quellensteuer für abschließende Dividenden einheitlich auf 15 vom Hundert begrenzt wird. Der Ausschuß empfiehlt, dem Vertragstext zuzustimmen.

Einstimmigkeit im Ausschuß**C. Alternativen**

keine

D. Kosten

keine wesentlichen Auswirkungen

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 8/1742 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 8. November 1978

Der Finanzausschuß

Frau Funcke	Kühbacher
Vorsitzende	Berichterstatte

Bericht des Abgeordneten Kühbacher

Die Vorlage — Drucksache 8/1742 — wurde vom Plenum des Deutschen Bundestages in seiner 90. Sitzung am 11. Mai 1978 dem Finanzausschuß federführend und dem Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit mitberatend überwiesen. Der Finanzausschuß hat über die Vorlage am 8. November 1978 beraten. Der Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit hat seine Mitberatung am 7. Juni 1978 durchgeführt.

Das deutsch-ecuadorianische Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen ist das erste Abkommen dieser Art, das ein Mitgliedstaat des Andenpakts mit einem Drittstaat geschlossen hat, und damit ein bedeutender erster Schritt auf dem Weg der Einbeziehung der Andenstaaten in das — noch sehr ergänzungsbedürftige — System steuervertraglicher Förderung und Absicherung deutscher Investitionen in Lateinamerika. Bisher war Brasilien der einzige Staat in Südamerika, mit dem ein derartiges Abkommen bereits besteht.

Obwohl der Andenpakt für seine Mitgliedstaaten ein eigenes Muster für derartige Verträge entwickelt hat, folgt das vorliegende Abkommen in

Aufbau und Inhalt im wesentlichen den bisherigen von der Bundesrepublik Deutschland mit Entwicklungsländern abgeschlossenen Verträgen — und damit im weiteren Sinne auch dem von der OECD empfohlenen Musterabkommen. Dabei trägt das Abkommen sowohl den finanz- und entwicklungspolitischen Interessen Ecuadors als eines Entwicklungslandes als auch den investitionspolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland als eines kapitalexportierenden Industriestaates Rechnung. Es stellt die wirtschaftlichen Beziehungen beider Staaten auf eine feste steuerliche Grundlage. Dem Ziel einer weiteren Vertiefung und Ausweitung dieser Beziehungen dienen die steuerlichen Anreize für den deutschen Investor, wie Absenkung der ecuadorianischen Quellenbesteuerung, Anrechnung dieser Quellensteuer bzw. Freistellung der ecuadorianischen Einkünfte und Vermögenswerte beim deutschen Unternehmer. Die Auswirkungen der Körperschaftsteuerreform 1977 sind dadurch berücksichtigt, daß die deutsche Quellensteuer für abfließende Dividenden einheitlich auf 15 v. H. begrenzt wird.

Der Finanzausschuß empfiehlt, ebenso wie der mitberatende Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit, dem Vertragsgesetz zuzustimmen.

Bonn, den 8. November 1978

Kühbacher

Berichterstatte